



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 07.07.2026

81. Jahrgang

Nr. 07

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Entschädigungssatzung	2
Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg; 217. AZV-Verbandsversammlung	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages der Stadt Aichach, vertreten durch Frau Carmen Bayer und Ilse Jung, Stadtplatz 48, 86551 Aichach zum Umbau und Nutzungsänderung einer Postfiliale in ei-nem Biomarkt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 401 der Gemarkung Aichach	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung des Antrages A2100082 von Frau Josefine Schnell und Herrn Julian Schnell zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3107/9 der Gemarkung Kissing	4
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages Herrn Winfrid Haselberger, Reiserstraße 1, 86551 Aichach zur Nutzungsänderung eines Info-Büros zu einem Verkaufsraum mit Cafe auf den Grundstück Fl.-Nrn. 253/1 der Gemarkung Aichach	5
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe; Satzung zur Regelung der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzrecht Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Mastschweinehaltung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 17 und 131 der Gemarkung Baierberg durch Hrn. Wolfgang Bachmeir, Baierberg 4a, 86415 Mering	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages von Herrn Erich Luichtl, Kirchstraße 10, 86504 Merching zur Nut-zungsänderung von zwei Wohnungen als Ferienwohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2683/6 der Gemarkung Mering	8
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Einleiten von behandeltem Abwasser der Kläranlage Pöttmes in die Ach	9
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Obere Paar; Haushaltssatzung 2026	9
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; 1. Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung	11

Bekanntmachung Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 24.06.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zul. geändert 24.07.1998 GVBl. S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012, GVBl. S. 366) die folgende

§ 1 – Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 – Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Grenzen geringfügiger Beschäftigung (derzeit 603,- €). Bei Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze wird die monatliche Aufwandsentschädigung automatisch angepasst.
- (2) Der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine vierteljährliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Viertels der Entschädigung nach Abs. 1.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich mittels Banküberweisung.

§ 3 – Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 €/Sitzung festgesetzt. Mit der Entschädigung sind sämtliche Auslagen nach § 20a Abs. 2 GO sowie Reisekosten abgegolten.
- (2) Nach § 25 der Verbandssatzung werden zwei Verbandsräte in den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss gewählt. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einmal jährlich durchzuführen. Hierfür wird jedem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird eine Grundentschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt. Zuzüglich werden je angefangene Stunde der Prüfung auf 10,00 € gewährt. Mit der Entschädigung sind sämtliche Auslagen nach § 20a Abs. 2 GO sowie Reisekosten abgegolten.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich mittels Banküberweisung.

§ 4 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 24.06.2026 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 13.07.2020 tritt hiermit außer Kraft.

Eurasburg, 24.06.2026

Andreas Wiesner
Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur
Wasserversorgung der Adelburggruppe

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Augsburg

B E K A N N T M A C H U N G

am Mittwoch, den 15.07.2026

findet um 09:00 Uhr

im Infozentrum

der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung

des
Abfallzweckverbandes Augsburg statt.
T A G E S O R D N U N G
für die 217. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)
am 15.07.2026
im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 216. AZV-Verbandsversammlung vom 30.04.2026
2. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der AVA Abfallverwertung Augsburg KU
3. Vorlage des Beteiligungsberichts 2025 über die AVA KU
4. Verschiedenes

.....
Dr. Marc Sturm
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Genehmigung des Antrages der Stadt Aichach, vertreten durch Frau Carmen Bayer und Ilse Jung, Stadtplatz 48, 86551 Aichach zum Umbau und Nutzungsänderung einer Postfiliale in einem Biomarkt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 401 der Gemarkung Aichach.

Mit Bescheid vom 18.06.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zum Umbau und Nutzungsänderung einer Postfiliale in einem Biomarkt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 401 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 18.06.2026 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-328) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Sigl Angelique

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung des Antrages A2100082 von Frau Josefine Schnell und Herrn Julian Schnell zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3107/9 der Gemarkung Kissing.

Mit Bescheid vom 05.06.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die Geltungsdauer der Genehmigung vom 13.04.2022, Az. A2100082, zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3107/9 der Gemarkung Kissing wird bis zum 23.04.2030 verlängert.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Katrin Breu

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Genehmigung des Antrages Herrn Winfrid Haselberger, Reiserstraße 1, 86551 Aichach zur Nutzungsänderung eines Info-Büros zu einem Verkaufsraum mit Cafe auf den Grundstück Fl.-Nrn. 253/1 der Gemarkung Aichach.

Mit Bescheid vom 25.06.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung eines Info-Büros zu einem Verkaufsraum mit Cafe auf den Grundstück Fl.-Nrn. 253/1 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 25.06.2026 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-323) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Sigl Angelique

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe

Satzung zur Regelung der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe erlässt aufgrund der Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 20a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung (die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter):

§ 1

Tätigkeit der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des 1. Verbandsvorsitzenden wird auf 628,59 EUR festgesetzt. Sie ist den tariflichen Erhöhungen der Beamtenbesoldung für kommunale Wahlbeamte entsprechend anzupassen und beschränkt sich auf 12 Monate im Jahr.
- (3) Der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält ein Monatsgehalt des 1. Vorsitzenden als Jahresgehalt.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlungen und der Ausschüsse.
- (2) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40 EUR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Ausschusses und des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte vom 20.08.2015 außer Kraft.

Rehling, 16.06.2026

Ignaz Strobl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Mastschweinehaltung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 17 und 131 der Gemarkung Baierberg durch Hrn. Wolfgang Bachmeir, Baierberg 4a, 86415 Mering

Hr. Wolfgang Bachmeir betreibt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 17 und 131 der Gemarkung Baierberg eine Mastschweinehaltung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Stilllegung zweier Ställe, der Umbau eines Stalls, die Verringerung der Tierplatzzahlen eines Stalls sowie der Neubau eines Stalls beantragt.

Bei der Mastschweinehaltung handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren für diese wesentliche Änderung der Mastschweinehaltung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg ist im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Hr. Wolfgang Bachmeir hat am 09.06.2026 beim Landratsamt Aichach-Friedberg den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sind in der Zeit von

Mittwoch, 15.07.2026 bis einschließlich Freitag, 14.08.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen (<https://lra-aic-fdb.de/aktuelles/offentlichkeitsbeteiligungen/laufende-beteiligungen/>) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit von

Mittwoch, 15.07.2026 bis einschließlich Montag, 14.09.2026

schriftlich oder **elektronisch** beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, immissionsschutz@lra-aic-fdb.de Einwendungen erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden Hr. Wolfgang Bachmeir und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereiche berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, 08.10.2026
um 14:00 Uhr
im Zimmer UG Groß
im Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9, 86551 Aichach.**

Ist die Verlegung des Erörterungstermins im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Die Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).
- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg (§ 10 Abs. 6 BImSchG).
- Nach § 16 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 - die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 - der Vorhabensträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.
- In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 9. BImSchV erfolgt keine separate öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV), dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Philipp Luther
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Genehmigung des Antrages von Herrn Erich Luichtl, Kirchstraße 10, 86504 Merching zur Nutzungsänderung von zwei Wohnungen als Ferienwohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2683/6 der Gemarkung Mering.

Mit Bescheid vom 30.06.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung von zwei Wohnungen als Ferienwohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2683/6 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 30.06.2026 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 218, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-2051) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Katrin Eckert

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Wasserrecht

Maßnahme: Einleiten von behandeltem Abwasser der Kläranlage Pöttmes in die Ach
Antragsteller: Markt Pöttmes
Marktplatz 18, 86554 Pöttmes

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Pöttmes	Pöttmes	960/2 (KA)
Pöttmes	Pöttmes	946/2 (Ach)

Das Landratsamt Aichach-Friedberg führt das wasserrechtliche Verfahren für das Einleiten von behandeltem Abwasser der Kläranlage Pöttmes in die Ach durch.

Zur Sicherstellung eines dauerhaft regelkonformen Anlagenbetriebs sowie der weiterhin zulässigen Einleitung in den Vorfluter Ach wird die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis angestrebt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sind in der Zeit von

22.07.2026 bis einschließlich 24.08.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen (<https://lra-aic-fdb.de/offentlichkeitsbeteiligungen/>) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **08.09.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Aichach-Friedberg oder bei der Gemeindeverwaltung Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Eingang von Einwendungen wird das Landratsamt Aichach-Friedberg einen Erörterungstermin ansetzen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, sowie die Zustellungen der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Aichach-Friedberg – Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Vorhabensträger sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, wird dieser gesondert bekannt gegeben.

gez.
Johanna Stocker

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Obere Paar

HAUSHALTSSATZUNG des ABWASSERZWECKVERBANDES OBERE PAAR Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit **1.870.800 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit **1.140.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Soweit sonstige Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen, wird eine Verwaltungsumlage erhoben, welche sich in eine „Betriebskostenumlage“ und in eine „Schuldendienstumlage“ gliedert

Umlageberechnung

Ort	Umlagebedarf	EWV	Umlage Betriebskosten	Ant. Schulden	Umlage Schuldendienst	Umlage gesamt
Kissing	1.629.800,00 €	11.705	581.131,66 €	31,873 %	0,00 €	581.131,66 €
Merching	1.629.800,00 €	3.202	158.973,39 €	13,877 %	0,00 €	158.973,39 €
Mering	1.629.800,00 €	15.603	774.660,18 €	46,146 %	0,00 €	774.660,18 €
Schmiechen	1.629.800,00 €	1.335	66.280,29 €	4,387 %	0,00 €	66.280,29 €
Steindorf	1.629.800,00 €	982	48.754,49 €	3,717 %	0,00 €	48.754,49 €
Summe		32.827	1.629.800,00 €	100,000 %	0,00 €	1.629.800,00 €

Vorjahresausgleichszahlung (Berechnung sh.Tabellenblatt "Berechg. V.Jausgleich")

Ort	Umlage gesamt	Ausgleich 2025 ab-/zuzgl.		Gesamtumlage
Kissing	581.131,66 €	- € -	165,59 €	580.966,07 €
Merching	158.973,39 €	180,43 €	- €	159.153,82 €
Mering	774.660,18 €	- € -	60,63 €	774.599,55 €
Schmiechen	66.280,29 €	14,01 €	- €	66.294,30 €
Steindorf	48.754,49 €	31,75 €	- €	48.786,24 €
Summe	1.629.800,00 €	226,19 € -	226,22 €	1.629.799,98 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **301.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND OBERE PAAR
Mering,

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Obere Paar in Mering, Kirchstr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Bekanntmachung der 1. Öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Am Montag, den 27.07.2026, um 14:00 Uhr
findet im Sitzungssaal „Donau“ im Bezirk Schwaben (Am Hafnerberg 10, 86152 Augsburg) die 1. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und der/
des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- Wahl -
2. Geschäftsordnung des ZRF Augsburg
- Beschlussvorlage -
3. Verbandssatzung des ZRF Augsburg; hier -
Anpassung des § 8 der Verbandssatzung -
- Beschlussvorlage -
4. Haushaltswirtschaft; Rechenschaftsbericht mit
Jahresrechnung 2025 - Beschlussvorlage -
5. Kurze Information über Rettungsdienst,
Sicherstellungsauftrag, Durchführende im Ret-
rettungsdienstbereich Augsburg und
ILS Augsburg - Beschlussvorlage -
6. Region der Lebensretter, Bericht zum Projekt-
status durch Herrn Prof. Dr. Axel Heller
- Kenntnisnahme -
7. Anpassung der AAO RD/WRD Augsburg, hier
MANV-Planung - Kenntnisnahme -
8. Genehmigung des öffentlichen Teils der
Niederschrift - Beschlussvorlage -
9. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen,
Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 02.07.2026

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende
